

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

katharina.schubarth@bsv.amdin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Luzern, 3. September 2019

Protokoll-Nr.: 940

Vernehmlassung zu Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜIAG) eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Inhalt der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Auch im Kanton Luzern stellen wir fest, dass es für ältere Stellensuchende zunehmend schwierig wird, eine Anstellung zu finden. Diese Entwicklung erachten wir auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel als kritisch.

Aus sozialer Sicht erachten wir die vom ÜIAG vorgesehene Überbrückungsleistung (ÜL) als sinnvoll. Die Stellenlosigkeit sowie die Aussteuerung bedeuten für Stellensuchende eine grosse Belastung und stellen speziell in den letzten Berufsjahren vor der Pensionierung ein grosses Armutsrisiko dar. Durch die Ausrichtung von ÜL kann der existentielle Druck von den älteren Stellensuchenden genommen werden. Insbesondere begrüssen wir ausdrücklich, dass es sich bei dieser Massnahme nicht um eine Rente handelt, sondern um eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Fürsorgeleistung, die des Weiteren mit einer Plafonierung versehen ist. So bleibt das Ziel bestehen, diese Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, damit sie weiterhin arbeitsmarktliche Leistungen beziehen können. Unterstützend wirken hier die übrigen vorgeschlagenen Massnahmen: zusätzliche Integrationsmassnahmen wie Coaching, Beratung und Mentoring für schwer vermittelbare Stellensuchende sowie der Zugang für ausgesteuerte Personen über 50 zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ohne zweijährige Wartefrist. Die Reintegration älterer Stellensuchender in den Arbeitsmarkt ist prioritär. Die ÜL soll als Auffangnetz dienen, wenn diese Wiedereingliederung nicht klappt.

Aus unserer Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass trotz ÜL die Arbeitsmotivation erhalten bleibt und keine Fehlanreize geschaffen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das ÜIAG die in weiten Teilen verbreitete Ansicht bestätigt und verstärkt, dass ältere Stellen-

suchende nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dies würde ältere Stellensuchende stigmatisieren und dadurch die Problematik weiter verstärken sowie die Betroffenen in der Meinung, dass sie sowieso keine Anstellung mehr finden, bestätigen. Bereits heute hört man in der Personalberatung der RAV bei Stellensuchenden ab 50+ regelmässig, dass sie davon ausgehen, sowieso keine Stelle mehr zu finden.

Mit der Plafonierung der ÜL wird für die betroffenen Personen zwar ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, sich um eine Stelle zu bemühen, mit welcher ein höheres Einkommen erzielt werden kann. Jedoch kommt der Wirtschaft beziehungsweise den Arbeitgebern eine ebenso entscheidende Rolle bei der Erreichung der gesteckten Ziele und der Vermeidung negativer Wirkungen der ÜL zu. Insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung des Rentenalters, erachten wir daher eine Stärkung dieser Zielgruppe (z.B. durch Imagekampagnen) und die Schaffung von weiteren Anreizen wie finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber welche ältere Stellensuchende einstellen, als sinnvoll und unumgänglich. So könnten beispielsweise auch die je nach Alter unterschiedlichen BVG-Beitragsätze, die für die Arbeitgeber bei älteren Arbeitnehmenden höhere Kosten verursachen, überprüft werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Arbeitgeber durch das ÜIAG davon abgehalten werden, ältere Stellensuchende einzustellen. Die kantonalen Umsetzungsbehörden müssen daher die Möglichkeit haben, die Massnahmen zugunsten von älteren Arbeitskräften so umzusetzen, dass negative Anreize möglichst verhindert werden.

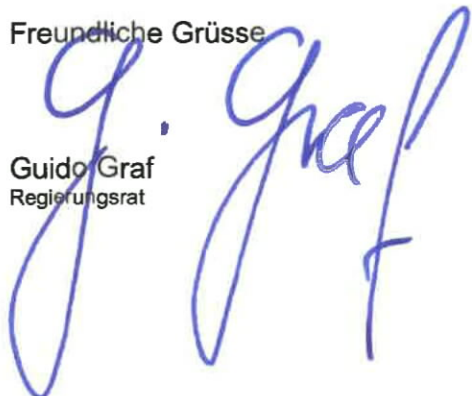
Gemäss der Vorlage werden die geplanten Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Hier erwarten wir, dass auch zukünftig keine Lastenverschiebung an die Kantone erfolgt.

Grundsätzlich begrüssen bei der Ausgestaltung der ÜL die Anlehnung ans revidierte Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG). Auch unterstützen wir die vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen.

Dass die Ausrichtung der ÜL durch die EL-Durchführungsstellen erfolgen soll, erachten wir als sinnvoll. Auch im Kanton Luzern ist die Zahl der Sozialhilfebeziehenden im Alter ab 60 Jahren deutlich gestiegen und damit sowohl der Aufwand für die Leistungen als auch die Vollzugskosten. Mit der Einführung der ÜL ist mit Einsparungen bei der Sozialhilfe, aber auch bei den EL zur AHV zu rechnen. Die mit der Einführung der ÜL verbundene Zunahme bei den Vollzugskosten dürfte durch die Minderkosten kompensiert werden können. Dieser Kompensationseffekt tritt jedoch erst ein, wenn das neue ÜL-System möglichst einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann. Es ist deshalb wichtig, den Durchführungsstellen klare Vorgaben zu geben, wie die ÜL durchzuführen ist und wie im Einzelfall klare Entscheide gefällt werden können. Dies garantiert auch eine einheitliche Durchführung sowie generell Rechtssicherheit. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Koordination zwischen den ÜL und dem revidierten ELG bzw. der laufenden ELV-Revision sicherstellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat